

# Satzung des Vereins „Bremscheid e.V.“

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Bremscheid**“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „**e.V.**“.

Der Verein hat seinen Sitz in **Bremscheid, Gemeinde Eslohe**.

Das Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.

## §2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung**.

Zweck des Vereins ist die **Förderung der Dorfgemeinschaft in Bremscheid**, insbesondere in den Bereichen:

- Heimatpflege und Heimatkunde
- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung der Jugend und Altenhilfe
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Organisation und Durchführung von Dorfveranstaltungen
- die Pflege und Unterstützung von Gemeinschaftseinrichtungen
- Maßnahmen zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Dorf
- die Unterstützung sozialer und kultureller Projekte

## §3 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.  
Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedsarten:

- ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

## **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen oder digitalen (per Webseite) Aufnahmeantrag erworben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Er ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§7 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden vom Vorstand festgelegt.

## **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Leitungsteam

## **§9 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus **drei gleichberechtigten Mitgliedern**.

**Der Ortsvorsteher von Bremscheid ist automatisch als eines der Vorstandsmitglieder vorgesehen, sofern er nicht ausdrücklich auf die Mitgliedschaft verzichtet.**

Die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die **Mitgliederversammlung gewählt**.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Die Vorstandsmitglieder organisieren ihre Aufgaben und Zuständigkeiten eigenständig.

## **§10 Leitungsteam**

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Leitungsteam gebildet.

Das Leitungsteam besteht aus mindestens drei Personen.

Die Mitglieder des Leitungsteams werden vom Vorstand bestimmt bzw. werden auf der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

Das Leitungsteam unterstützt den Vorstand insbesondere bei:

- der Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- der Organisation von Projekten
- der Förderung der Dorfgemeinschaft
- der Umsetzung von Vereinsaktivitäten

Das Leitungsteam besitzt keine Vertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB.

Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Leitungsteam erfolgt in enger Abstimmung.

## **§11 Amtszeit**

Die Amtszeit von Vorstand und Leitungsteam beträgt **zwei Jahre**.

Eine **Wiederwahl ist zulässig**.

Vorstand und Leitungsteam bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

## **§12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll soll insbesondere enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Anzahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die gefassten Beschlüsse
- die Abstimmungsergebnisse

## **§13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.  
Er prüft die Kassenführung des Vereins und berichtet darüber in der Mitgliederversammlung.

## **§14 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§15 Datenschutz**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung der Vereinszwecke und unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen (DSGVO).

## **§16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft zur Förderung der Dorfgemeinschaft in Bremscheid, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 23.03.2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.05.2026:

- a) §2 Zweck des Vereins – Anpassung der Benennung förderungswürdiger Zwecke
- b) §12 Mitgliederversammlung – Ergänzung zur Protokollierung und Beurkundung von Beschlüssen gemäß § 58 Nr. 4 BGB)